

Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 15 (1914-1915)

Artikel: Über die Möglichkeit eines dauernden Friedens
Autor: Rennefahrt, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-750247>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ÜBER DIE MÖGLICHKEIT EINES DAUERNDEN FRIEDENS

Über diesen Gegenstand ist schon vieles geschrieben worden; der geringe Erfolg der bezüglichen Literatur gerade in unserer Zeit gebietet also Bescheidenheit. Das Nachstehende soll auch nur ein Versuch sein, einige Ergebnisse aus der Lebensgeschichte einzelner Staaten und Völker auf das Zusammenleben der Nationen anzuwenden.

Seit den ältesten Zeiten streben die Völker nach dem Ideal des dauernden Friedens. Aber alle Völker in gleicher Weise wünschen nicht einen Frieden um jeden Preis, sondern einen Frieden unter den ihnen erwünschten Bedingungen. Solange ein starker Volksstamm einem dermaßen schwächeren Stamm Lebensbedingungen aufzwingt, welche dem schwächeren Volk nicht passen, so besteht die Wahrscheinlichkeit, dass das schwächere Volk sich bei erster Gelegenheit auflehnt und versucht, seine Lebenswünsche zu verwirklichen. Wenn ein Volk in der (begründeten oder unstillhaltigen) Ansicht befangen ist, seine Lebensbedingungen seien nicht diejenigen, auf welche es seinen Nachbarvölkern gegenüber Anspruch habe, so kann es bewogen sein, dem Frieden unter ungünstigen Bedingungen einen Krieg vorzuziehen, der zwar als ein *augenblickliches Übel* empfunden wird, von dem man sich aber für die Zukunft *dauernd* bessere Verhältnisse für die Volksgemeinschaft verspricht.

Sofern der gegenwärtige Völkerkrieg auf die Sicherung von Staaten gegen außen und auf die Befestigung bisheriger innerstaatlicher Gemeinschaft und des Gemeinschaftslebens in seinen einzelnen Äußerungen hinzielt, darf er nicht leichthin als unbegründet bezeichnet werden. Würde infolge des Krieges die gegenseitige Bedrohung beseitigt, unter welcher seit Jahren die hauptbeteiligten Großmächte in gleicher Weise gelitten haben, so würde der Krieg nicht ganz nutzlos gewesen sein, obwohl ein tiefes Bedauern darüber bleiben würde, dass die Neuordnung der zwischenstaatlichen Beziehungen nicht auf dem Weg der gütlichen vertraglichen Regelung möglich gewesen ist.

Eine solche vertragliche Auseinandersetzung wäre möglich

gewesen, wenn bei jedem Staat ein lebendiges Bewusstsein von einer Kulturgemeinschaft der europäischen Staaten und die Achtung vor den staatlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen der übrigen Staaten stark genug gewesen wäre, um eine vertragliche Regelung als *zuverlässig* erscheinen zu lassen. Nicht nur für Verträge des bürgerlichen Rechts, sondern mehr noch für internationale Über-einkünfte ist *das gegenseitige Vertrauen* der Staaten zueinander die notwendigste Grundlage, neben dem beidseitigen *Bedürfnis* der Kontrahenten.

Wenden wir die bisherigen allgemeinen Betrachtungen beispielsweise auf die Veranlassung zum gegenwärtigen Krieg an: Serbien erblickte in Österreich-Ungarn das größte Hindernis der Ziele seiner nationalen Politik. Die Donaumonarchie ihrerseits sah in Serbien den Störer ihrer staatlichen Ordnung, den Prätendenten auf einen Teil ihres Territoriums. Die Mordtat am österreichisch-ungarischen Thronfolger hätte wohl auf friedlichem Weg gesühnt werden können, wenn sie nicht Österreich-Ungarn als Symptom für die unver-söhnliche Gegnerschaft Serbiens hätte erscheinen müssen und wenn nicht beide Staaten in gleicher Weise einander *misstraut* hätten; im Grunde hätten gewiss beide Staaten vorgezogen, weiterhin im Frieden zu leben; jedoch fehlte das Vertrauen, das eine vertragliche Einigung ermöglicht hätte. Da einem jeden der beiden Staaten ein Krieg als das erfolgversprechendste Mittel erschien, seinen Willen dem Nachbar gegenüber durchsetzen zu können, so war der Weg zur Verständigung auch nicht geebnet durch die Furcht des Einen vor der Übermacht des Andern und der Krieg war un-vermeidlich. Dass auch im Verhältnis der andern jetzt im Krieg stehenden Staaten untereinander Diskussionen über wirkliche oder vermeintliche Lebensinteressen den Krieg vorbereitet und das Ver-trauen geschwächt hatten, braucht nicht im Einzelnen ausgeführt zu werden; die allseitig immer mehr und mehr gesteigerten Rüstungen sind zugleich der deutlichste Ausdruck des bestehenden Misstrauens und auch anderseits wieder der Grund zu neuem gesteigertem Misstrauen. Der Circulus vitiosus wird fortbestehen, bis eine bezügliche Übereinkunft der Mächte möglich wird *durch ihr gegenseitiges Vertrauen* auf die ehrliche Einhaltung der daraus jedem einzelnen erwachsenden Verpflichtungen; sobald dieses Ver-trauen vorhanden sein wird, werden auch eigene Rüstungen zur

Verteidigung überflüssig erscheinen und die Rüstungen des Nachbarstaates nicht mehr ohne weiteres als Bedrohung erscheinen. Es scheint mir nach dem Gesagten unlogisch, unter den *vor* Kriegsausbruch bestehenden Verhältnissen irgend einem der beteiligten Staaten aus den gesteigerten Rüstungen einen Vorwurf zu machen. Vom unbeteiligten Betrachter muss unbedingt anerkannt werden, dass diese Rüstungen von *jedem* Staat mit plausiblen Gründen als Verteidigungsmaßnahmen, zum Schutz seines Machtbereiches, nicht als Vorbereitung zum Angriffskrieg, gerechtfertigt werden können. Gegenwärtig wird sich sogar jeder der kriegsführenden Staaten mit einigem Recht sagen: „Ich hätte *noch mehr tun* sollen, um mit größerer Sicherheit die von mir als notwendig erkannten Lebensbedingungen beizubehalten, bzw. erringen zu können.“ Von seinem eigenen Standpunkt aus hat ein jedes der am Riesenkampf beteiligten Völker das Recht zu behaupten, es kämpfe für seine Existenz bzw. für die von ihm als nötig erachteten Existenzbedingungen. Es wäre deshalb müßig, im gegenwärtigen Moment, oder auch sogar bei einem Friedensschluss, im Moment der allgemeinen, mehr oder weniger großen Erschöpfung, von einer dauernden *Abrüstung* zu sprechen, wenn nicht zugleich Grundlagen des Friedens gefunden werden, welche objektiv von allen beteiligten Staaten anerkannt werden können, weil sie geneigt sind *das Vertrauen* der Staaten und Völker zueinander herzustellen. Was würde z. B. Belgien als selbständiger Staat dem Deutschen Reich geantwortet haben, wenn Deutschland im gegebenen Moment vorgeschlagen hätte: wir wollen zur Verminderung unserer beidseitigen Kosten den Festungsbau so limitieren, dass du auf zehn deutsche Panzertürme jeweilen nur einen belgischen bauen darfst, denn dies entspricht der Ausdehnung unserer beiden Länder und ihrer Grenzen? Was musste das zur See schwächere Deutschland dem übermächtigen England entgegnen, als es ihm die Festlegung eines Kräfteverhältnisses der beidseitigen Flotten zumutete, jener Kriegswerzeuge, die im Fall des Kampfes erst ihren eigentlichen Zweck, die *Vernichtung* des Gegners erfüllen sollten? Würde ein Mann, der einen Zweikampf voraussehen muss, wirklich mit dem Gegner vereinbaren, der Gegner dürfe auch für alle Zukunft den Browning benutzen, während er sich mit dem Säbel behelfen wolle? Nur ein unehrlicher Gegner, der von vorneherein die Absicht hätte,

den abgeschlossenen Pakt zu umgehen, könnte sich auf solche Abmachungen einlassen.

Welches sind denn also *die objektiv berechtigten Grundlagen des Friedens*? Diese Frage lässt sich nicht gültig für alle Zeiten und alle Völker beantworten, sondern nur auf Grund einer Kultur, die bei den Vertragsstaaten gleichmäßig wenigstens in gewissen, für das internationale Zusammenleben wesentlichsten Hauptrichtungen bereits vorhanden ist. Soweit die kulturellen Voraussetzungen zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen bei einem Volk nicht gegeben sind, wird sich ein kulturell höher stehender Staat nicht dazu verstehen können, mit ihm wichtige Übereinkünfte auf dem Fuß der Gleichberechtigung abzuschließen; in diesen Fällen fehlt überdies wohl auch immer ein beidseitig empfundenes *Bedürfnis* nach einer Übereinkunft.

Worauf beruht in unserer Zeit die unsren sogenannten Kulturvölkern *gemeinsame* Kultur, die Eigenschaft welche es ihnen bisher erlaubte, gewisse Einzelfragen international zu regeln? Doch wohl einzig in dem Zustand der innerstaatlichen *Rechtsordnung* jener Konventionsstaaten, welche sich ihrerseits wieder auf ein gewisses Mindestmaß der von Überlieferung, Kirche (im weitesten Sinn) und Schule vermittelten Bildung muss stützen können. Sobald die Rechtsordnung eines Staates (d. h. die staatliche Organisation und die Organisation der Rechtsprechung) das Vertrauen des andern Staates rechtfertigt, dass vorkommende Streitigkeiten in der Auslegung des Staatsvertrages von den Staatsbehörden des Andern „gerecht“ behandelt werden können (d. h. nach bekannten und konstanten Rechtsgrundsätzen und in einem geregelten Verfahren), so steht dem Abschluss eines beidseitig als notwendig erachteten Übereinkommens nichts im Wege.

Die innerstaatliche Organisation spielt dabei keine ausschlaggebende Rolle. In der absoluten Monarchie können die Gerichte und die Verwaltung vielleicht mit Bezug auf international vereinbarte Rechtssätze ebenso gerecht und zuverlässig ihres Amtes walten, wie in der rein demokratischen Republik. Bedeutend wichtiger ist der Grad der allgemeinen Schulbildung und die Achtung des einzelnen Staatsbürgers vor den eigenen Gesetzen und vor den Einrichtungen und Angehörigen des Auslandes.

Mittelst der Rechtsordnung der Einzelstaaten können bis zu

einem gewissen Maß auch Kulturfortschritte *erzeugt* werden; man denke etwa an die Einführung des obligatorischen Schulunterrichts, oder auf politischem Gebiet, an die Schaffung einer Volksvertretung an Stelle einer ganz einseitigen Standesvertretung, welche vielleicht die Interessen anderer Stände vernachlässigte. Sobald also überhaupt in einem Staat nach dem Kulturstand des Volkes die Einführung und Handhabung einer neuen Rechtsordnung und die Kontrolle darüber durch den Behördenorganismus möglich ist, ist auch die Grundlage zum Abschluss von Staatsverträgen mit diesem Staat gegeben.

Das Vertrauen auf die gegenseitige Einhaltung internationaler Verpflichtungen wird da um so zuversichtlicher sein, wo letzten Endes die Einhaltung erzwungen werden kann, sei es mit eigener Macht oder durch Anrufen einer Macht, der eine allseitig erkannte Autorität oder genügende Gewaltmittel eigen sind. Eine weitere Festigung des gegenseitigen Zutrauens würde auch erzielt durch Ermöglichung der Aufsicht einer gemeinsamen Behörde der Konventionsstaaten über die Einhaltung der gegenseitigen Verpflichtungen.

Bisher wiesen die einzelnen Staaten Europas jeden Gedanken an eine solche Aufsicht über die innerstaatlichen Verhältnisse durch andere Staaten ab, als Eingriff in ihre Souveränitätsrechte. Es wäre auch wohl unausführbar gewesen, ohne ganz besondern Anlass einem derartigen Gedanken Durchbruch zu verschaffen. Am Schluss des Krieges wird jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach der *zwingende* Anlass für alle kriegsführenden Staaten vorhanden sein, gegenseitig erhebliche Konzessionen zu machen. Ganz abgesehen von der zu erwartenden allseitigen Notlage wird jeder der kriegsführenden Staaten danach trachten müssen, seine internationalen Beziehungen, die durch den Krieg abgebrochen wurden, möglichst vollständig wieder aufzunehmen, um nicht in schwere wirtschaftliche Krisen zu verfallen. Wie nun, wenn *alle* europäischen Rechtsstaaten (wozu allerdings einige Balkanstaaten und auch Russland nur mit Vorbehalten zu zählen sind) sich einer unparteiischen Kontrolle der Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen unterwerfen würden? einer Aufsicht, der (wie bisher der innerstaatlichen Gerichtsbarkeit) letzten Endes die öffentliche, polizeiliche und militärische Zwangsgewalt sämtlicher Konventionsstaaten zur Vollstreckung zur Verfügung stehen würde?

Doch prüfen wir zuerst die Frage, welche Verpflichtungen die Konventionsstaaten gegenseitig einzugehen hätten:

1. Jeder Staat hat das europäische Territorium eines jeden andern Konventionsstaates zu achten und hat die Pflicht, nötigenfalls mit Waffengewalt einen gewaltsamen Angriff auf die territoriale Integrität eines andern Konventionsstaates abwehren zu helfen, gleichgültig, ob der Angriff von einem Nichtkonventionsstaat oder einem dritten Konventionsstaat unternommen wird. Dem Anspruch auf Hilfeleistung seitens der andern Staaten entspricht selbstverständlich die Pflicht eines jeden Staates, in Europa weder auf Kosten anderer Konventionsstaaten, noch auf Kosten außenstehender Staaten, Gebietserweiterungen anstrengen zu wollen. Die Gebietsgarantie (Bundesverfassung Art. 2 und 5) seitens derjenigen Völker, welche Stammes-, Religions- oder Sprachgenossen in einem andern Staat haben, wird denselben aber nur zugemutet werden können, wenn

2. jeder Konventionsstaat seinen Staatseinwohnern, soweit sie einem Konventionsstaat angehören

a) *Rechtsgleichheit* gewährt (Schweiz. Bundesverfassung, hier nach zitiert B. V., Art. 4), ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Abstammung, Sprache oder Religion. Damit wäre das Verbot von Ausnahmegerichten und die Garantie des Petitionsrechts zu verbinden.

b) *Freiheit und Eigentum* garantiert, soweit nicht bestimmte allgemeine Rechtssätze Eingriffe erlauben (Verhaftungen bei Vergehen, Internierung in Irrenanstalten; Expropriation, Steuerbezugsrecht und dergl.)

c) *Niederlassungsfreiheit*, (unter Vorbehalt der Armengesetzgebung B. V. 45) und *Handels- und Gewerbefreiheit*, soweit dieselbe nicht aus wohlfahrtspolizeilichen Gründen für alle Staatenwohner in gleicher Weise eingeschränkt wird.

d) *Glaubens- und Gewissensfreiheit und Kultusfreiheit*, letztere innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung (B. V. 49 und 50). Die religiöse Werbetätigkeit gewisser Orden und die Niederlassung von Orden in bisher andersgläubigen Landesteilen könnte z. B. mit Berufung auf die öffentliche Ordnung verhindert werden.

e) *Schulfreiheit* in dem Sinn, dass Minoritäten für ihre Angehörigen eigene Schulen einrichten dürfen, die der staatlichen Kontrolle unterstellt werden können, damit staatsfeindliche Ten-

denzen nicht Eingang finden; zugleich soll jedoch die *Pflicht* eines jeden Staates statuiert werden, für eine gewisse Minimalbildung aller Staatseinwohner zu sorgen.

Kultus und Bildungswesen sollen in dem Sinne der Autonomie überlassen sein, dass jeder zusammenhängende Staatsteil, der vorwiegend von Personen gleicher Sprache oder Religion besiedelt ist, sein Unterrichts- und Kultuswesen im Rahmen der bestehenden Staatsverfassung selber ordnen darf, ohne dass jedoch diese Ordnung missbraucht werden darf, Minoritäten zu unterdrücken oder eine staatsfeindliche Propaganda zu nähren. Mit dem Recht auf Schulbildung und mit der Glaubensfreiheit hängt zusammen

f) die *Pressfreiheit* und die *Vereinsfreiheit*, welche beide zur innerstaatlichen kulturellen Fortentwicklung notwendig sind.

Mit der Garantie dieser Individualrechte für die eigenen und die Konventions-Staatsangehörigen wären in allen Konventionsstaaten gewisse Hauptstützpunkte der Kultur geschaffen und damit eine ähnliche Richtung der innerstaatlichen Entwicklung ermöglicht.

Nur diejenigen Staaten, welche mindestens die genannten Freiheiten zuzubilligen und zu gewährleisten in der Lage sind, verdienen nach mitteleuropäischer Ansicht die Bezeichnung als Kultur- und Rechtsstaaten. Will also z. B. Russland sich einer derartigen Konvention anschließen, so wird es sich vor allem aus einer gründlichen Revision seiner innerstaatlichen Einrichtungen unterziehen müssen.

3. Die *Durchführbarkeit* der unter 1. und 2. aufgestellten Forderungen: Zur Ermöglichung der Gebietsgarantie müssten in erster Linie alle *Sonderbündnisse einzelner Konventionsstaaten unter sich oder mit Staaten außerhalb der Konvention aufgehoben* werden; am wirksamsten dürfte es in dieser Richtung wirken, wenn auch Vorschüsse eines Konventionsstaates an andere Staaten zu Rüstungszwecken ausgeschlossen würden.

Streitigkeiten der Konventionsstaaten unter sich wären obligatorisch einem zu organisierenden *Staatengerichtshof* zur Entscheidung der Rechtsfragen vorzulegen; als höhere Instanz über diesem als ständigem Juristengerichtshof zu denkenden Gericht könnte für besonders qualifizierte Fälle ein nicht ständiges Gericht eingesetzt

werden, das vorteilhaft wie folgt zu bilden wäre: die streitenden Staaten hätten die Regierungen von zwei der im Krieg 1914/1915 neutral gebliebenen *Kleinstaaten* (speziell Dänemark, Holland, Norwegen, Schweden, Schweiz, eventuell auch Spanien) zu ersuchen, ein Gericht von 10 Mitgliedern zu wählen, das seinen Präsidenten selbst zu bezeichnen hätte. Dass zu dem Richteramt speziell die Kleinstaaten berufen sind, leuchtet ein: einmal wegen ihrer Neutralität im letzten Krieg; ferner wegen ihrer verhältnismäßigen Unabhängigkeit von der hohen Politik der Großmächte, und der deshalb möglichen objektiveren und billigeren Beurteilung der wirklichen und gerechtfertigten Lebensinteressen der Großstaaten; die Kleinstaaten sind zudem bei einem Konflikt der Großmächte jeweilen in bedrohterer Lage, als sogar die selber am Streit beteiligten Großmächte, denn der Kleinstaat hat in einem Krieg der Großen nichts zu gewinnen, aber alles zu verlieren. Die Kleinstaaten und ihre Angehörigen haben also das größte Interesse, einen Konflikt zu vermeiden durch Fällung von Urteilssprüchen, die einerseits den Grundsätzen von Recht und Gerechtigkeit entsprechen, anderseits aber auch den Lebensinteressen der streitenden Staaten in billiger Weise Rechnung tragen. Diese Gerichtshöfe hätten die Fragen der Vollstreckung ihrer Urteile nicht zu behandeln; ihre Urteile sollten nur Rechtserklärungen sein, gestützt auf kodifiziertes internationales Recht oder auf allgemeine Rechtsgrundsätze.

Zur Vermeidung der direkten Einmischung eines Staates in die inneren Verhältnisse eines andern Staates würde es sich empfehlen, es auch jedem einzelnen Angehörigen eines Konventionsstaates zu gestatten (z. B. in den Formen, die der staatsrechtliche Rekurs an das schweizerische Bundesgericht aufweist), an den Staatengerichtshof zu gelangen, und Abhülfe gegen Eingriffe in die unter Ziff. 2 genannten Gewährleistungen zu verlangen. Damit würden jene Gewährleistungen auch besser gesichert.

4. Jeder Richterspruch bedarf der *Vollstreckbarkeit*. Hierzu würden dem Staatengerichtshof, soweit es sich um geringere Angelegenheiten handelte, in erster Linie (wie dem Bundesgericht die Vollstreckungsbehörden der einzelnen Kantone) die Vollstreckungsbehörden der einzelnen Staaten zur Verfügung stehen, in denen das Urteil zu vollstrecken ist, soweit nicht das Urteil sofort freiwillig befolgt würde, wie es die Regel sein dürfte.

Wo es sich um wesentlichere Fragen handelte, wo mit dem Widerstande des Staates als solchem gerechnet werden müsste, kämen als Zwangsmittel zur Niederkämpfung des Widerstandes in Betracht hauptsächlich ökonomische Maßnahmen wie z. B. Sperrung des Kredites dem fehlbaren Staat gegenüber, Schaffung von Prohibitivzollschränken gegen die Produkte des Fehlbaren, Ausfuhr- und Durchfuhrverbot für die dem Fehlbaren notwendigen Einfuhrwaren. So wenig wie im bürgerlichen Recht letzten Endes Gewaltmaßnahmen bei der Vollstreckung entbehrlich sind, ebensowenig werden im internationalen Recht die Gewaltmaßnahmen des bisherigen Völkerrechts als *ultima ratio* vermieden werden können. Der Krieg wäre jedoch in seinem Wesen verändert; aus der willkürlichen Selbsthilfe wäre er zur *Rechtshilfe* geworden, die gestützt auf ein nach ordnungsgemäßem Verfahren gefälltes Urteil zur Durchsetzung des Urteils angewandt würde und logischerweise nach ihrem Zweck also niemals Eroberungskrieg sein könnte. Man überlege z. B., welche hohe moralische Autorität dem Vorgehen Oesterreich - Ungarns gegen Serbien zugekommen wäre, wenn Oesterreich sich auf einen Rechtsspruch, statt auf den eigenen willkürlichen Entschluss hätte stützen können.

Der Idealzustand des dauernden Friedens wäre also auch bei Durchführung dieser Vorschläge nicht vollkommen, aber doch im gleichen Verhältnis erreichbar, wie dies für das bürgerliche Leben möglich ist.

5. Die Auswahl der Vollstreckungsmittel und die Organisation der Vollstreckung des Urteils gegen den oder die widerspenstigen Staaten müsste einer nach dem Zweikammersystem gebildeten *Staatentagsatzung* (etwa nach dem Muster der schweizerischen Bundesversammlung) übertragen werden, welche aus Abgeordneten aller Konventionsstaaten bestehen würde, und die (wie bisher die internationalen Konferenzen und Kongresse) von Fall zu Fall einberufen würde. Die Vollstreckungsart wäre in der Form eines für alle Konventionsstaaten verbindlichen Gesetzes zu beschließen.

Die Staatentagsatzung hätte ferner das internationale Friedensrecht weiterzubilden in dem schon bisher große Erfolge zu verzeichnen sind, so z. B. das internationale Verkehrsrecht, das Handels- und Wechselrecht, das internationale Privatrecht und das inter-

nationale Strafrecht und Zivilprozessrecht, schließlich auch die internationale Arbeiterschutzgesetzgebung (Freizügigkeit der Angehörigen der übrigen Konventionsstaaten zu Unfall-, Kranken- und Altersversicherung etc.).

Späterhin, nach Erstarkung des Konventionsgedankens, könnte die Staatentagsatzung auch den Grundsatz des freien Meeres, die Gleichberechtigung der Angehörigen aller Konventionsstaaten im Welthandel und in allen Kolonien, die Neutralisierung der nicht intensiv von Europäern besiedelten Kolonialgebiete von Afrika und Asien ins Werk setzen, sofern hierüber nicht schon im Friedensvertrag Bestimmungen aufgenommen werden können; ferner Vereinbarungen aller Art mit andern Staaten oder Staatsgruppen, z. B. der amerikanischen, ostasiatischen, islamitischen Gruppe treffen.

Erst ganz zuletzt darf dann von der *Verminderung der Rüstungen* die Rede sein, nämlich erst wenn das Vertrauen der Staaten zueinander und auf die gemeinsame Rechtsordnung, sowie nicht zuletzt auf die Sicherheit der Konvention gegen äußere Angriffe so groß ist, dass die schwere Rüstung als lästiges Rudiment aus dem Mittelalter des Völkerlebens von selber abfällt.

Der durch die Gesetze der Konvention beförderten gegenseitigen Mischung der Völker, ihrer Kenntnis voneinander, der durch den Verkehr geförderten internationalen Arbeitsteilung und der dahierigen wirtschaftlichen Abhängigkeit der Staaten voneinander, wird es besser gelingen, als allen Abrüstungsbeschlüssen, den Krieg als ein Übel erscheinen zu lassen, das unter allen Umständen vermieden werden muss. Die gleichmäßige Aufklärung der Völker durch die Schulbildung einerseits, die fortschreitende Organisation des politischen und des Wirtschaftslebens wird die *Gegensätzlichkeit der Völkerkulturen*, wie sie z. B. zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien und zwischen Deutschland und Russland zu Beginn des Krieges unleugbar bestand, verschwinden lassen. Weshalb trat das sozialistische Proletariat Deutschlands mit der vollkommenen Überzeugung von der Notwendigkeit des Krieges gegen Russland in den Krieg? Weil es sich ohne weiteres instinktiv bewusst war, dass Deutschland gegen Russland eine ähnliche kulturelle Mission zu erfüllen hat, wie sie Frankreich vor etwas mehr als einem Jahrhundert infolge der großen Revolution gegen die west- und mitteleuropäischen Staaten zu erfüllen hatte. Es ist unfruchtbar, immer und immer wieder

nach dem Verschulden des einen oder andern Staates am jetzigen Krieg zu fragen; denn auch wenn diese Frage einmal gelöst werden könnte, so wäre zur Vermeidung künftiger Kriege damit nichts gewonnen. Die tiefer liegenden *Voraussetzungen* des Krieges müssen beseitigt werden und dies kann offenbar nur geschehen, wenn man wenigstens den Grundsätzen nach den hievor ange-deuteten Weg betritt. Diese Vorschläge sind denn auch nichts wesentlich Neues, sondern stimmen im Grunde genommen überein mit den schon von Kant, *zum ewigen Frieden* aufgestellten Sätzen.

BERN

H. RENNEFAHRT

□ □ □

FASTNACHT

Von HANS KAEGI.

Es sind nicht Stunden zu Spiel und Tanz,
Durch die wir wallen,
Wir springen nicht um den Feuerkranz,
Wenn Funken knallen.

Wir schäkern nicht, zum Maskenspiel
Die Lust verflutet,
Da von der Welt die Maske fiel
Und sie verblutet.

Wir ziehen nicht tändelnd zur Maskerad'
Im bunten Flitter,
Wann rastlos schneidet Mahd nach Mahd
Der bleiche Schnitter.

□ □ □